

Institut für Business Continuity & Resilience Management e.V.

– Vereinsordnung –
V3.0 – 14. Januar 2018
In Kraft

Inhalt

I.	Allgemeines	4
II.	Geschäftsordnung des Vorstands	5
III.	Ordnungsmaßnahmen des Vereins	6
IV.	Sonstige dauerhafte Funktionen im Verein	7
V.	Beitragsordnung	8
	1. Aufnahmegebühr.....	8
	2. Mitgliedsbeiträge.....	8
	3. Spenden und Sponsoring	9
VI.	Datenschutzbestimmungen	10
VII.	Inkraftsetzung	11

Änderungshistorie

Datum	Version	Kurzbeschreibung der Änderungen	Änderungen vorgenommen durch:
10.08.2017	2.0	<p>Änderung 1: Änderungshistorie aufgenommen</p> <p>Änderung 2: 2. Mitgliedsbeiträge Von: § 1. Der Beitrag muss jährlich entrichtet werden und ist durch jedes Mitglied zu zahlen. Mitglieder, die nach dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres beitreten zahlen den halben Jahresbeitrag. Zu: § 1. Der Beitrag muss jährlich entrichtet werden und ist durch jedes Mitglied zu zahlen. Mitglieder, die nach dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres beitreten zahlen im Jahr des Eintritts den halben Jahresbeitrag.</p> <p>Änderung 3: 2. Mitgliedsbeiträge - 2.Beitragsfähigkeit Von: b. Bei der Aufnahme ab dem 01.07. des Kalenderjahres ist der halbe Jahresbeitrag mit Eintritt in den Verein zu entrichten. Zu: b. Mit Eintritt in den Verein ist der Jahresbeitrag innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.</p>	Franziska Hain
14.01.2018	3.0	<p>Änderung 4: VI. Datenschutzbestimmungen § 4. Nutzung der Vereinssoftware SEWOBE</p> <p>1. Für die Mitgliederverwaltung des Vereins, den Finanzen des Vereins, dem Veranstaltungsmanagement des Vereins und sonstigen Belangen des Vereins, die es erforderlich machen, Daten zu erheben, Daten zu verwalten und Daten abzugleichen, ist es notwendig eine ganzheitliche Software für die Vereinsverwaltung zu nutzen. Im Falle des IBCRM e.V. ist dies das Programm SEWOBE.</p> <p>2. Der Zugriff auf SEWOBE erfolgt über das Internet. Vereinsmitglieder, die sich im Nutzerkreis der Vereinssoftware befinden, erhalten entsprechend ihrer Vereinsfunktion ein zugewiesenes Rollenprofil. Jeder Nutzer ist für die Geheimhaltung seiner Zugriffsdaten verantwortlich. Die Weitergabe der Zugriffsdaten an Dritte sowie die Nutzung eines Accounts durch mehrere Personen ist strengstens untersagt.</p> <p>3. Der Zugriff auf die Vereinssoftware darf im Ausland nur über eine sichere Verbindung erfolgen.</p> <p>4. Die Kontaktaufnahme mit der SEWOBE GmbH erfolgt ausschließlich durch berechtigte Personen. Insbesondere Tickets für den Support sind gemäß des geschlossenen Vertrages des IBCRM e.V. mit der SEWOBE GmbH kostenpflichtig. Sie dürfen daher nur durch berechtigte Personen erstellt werden. Berechtigte Personen sind der Vorstand des Vereins und Personen, die durch den Vorstand des Vereins benannt werden.</p>	Daniel Mühle

I. Allgemeines

- § 1. Der Zweck der Vereinsordnung des Instituts für Business Continuity & Resilience Management e. V. ist, Beschlüsse und Regelungen zu konkretisieren, die in Übereinstimmung mit der Satzung für alle Mitglieder verpflichtend sind. Die Vereinsordnung wird durch den Vorstand einstimmig beschlossen.
- § 2. Regelungen und Bestimmungen, die der Satzung widersprechen sind ungültig. Die Bestimmungen der Vereinsordnung regeln:
1. die Geschäftsordnung der Vorstände,
 2. Ordnungsmaßnahmen des Vereins,
 3. sonstige dauerhafte Funktionen im Verein,
 4. die Beitragsordnung,
 5. die Datenschutzbestimmungen des Vereins.

II. Geschäftsordnung des Vorstands

- § 1. Vorstand des Vereins ist, wer in Übereinstimmung mit § 10 der Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde.
- § 2. Der Vorstand kann die Vereinsordnung durch einstimmigen Vorstandsbeschluss jederzeit ändern. Die Änderung muss protokolliert werden. Der Vorstand hat die Pflicht die Mitglieder binnen zwei Kalenderwochen über Änderungen zu informieren.
- § 3. Der Vorstand vertritt den Verein. Er kann Aufgaben an Vereinsmitglieder durch einstimmigen Vorstandsbeschluss delegieren. Die Übertragung von dauerhaften Aufgaben muss protokolliert werden.
- § 4. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Vereinsmitglieder sowie die Art und Weise der Beiträge der Fördermitglieder.

III. Ordnungsmaßnahmen des Vereins

- § 1. Ordnungsmaßnahmen können durch den Vorstand oder durch ihn beauftragte Personen gegenüber Vereinsmitgliedern ausgesprochen werden:
1. wenn sie mit ihren Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung mehr als 3 Monate im Rückstand sind,
 2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und der Satzung,
 3. wegen Verstößen gegen Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands,
 4. wegen sonstiger Vergehen, aus denen dem Verein materieller oder immaterieller Schaden entsteht.
- § 2. Ordnungsmaßnahmen und Strafen sind:
1. Ermahnungen und Verwarnungen,
 2. Ausschluss aus dem Verein.

IV. Sonstige dauerhafte Funktionen im Verein

- § 1. Für dauerhafte Funktionen des Vereins kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss Personen ernennen, die diese Funktionen ausführen. Die dauerhaften Funktionen dienen der Organisation des Vereins und zur Erfüllung des Zwecks des Vereins und sollen den Vorstand entlasten.
- § 2. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwaltung der Mitglieder und des damit einhergehenden Datenschutzes ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins zu benennen, welches hierfür hauptverantwortlich tätig ist.
- § 3. Der Schatzmeister wird durch den Vorstand ernannt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre und kann durch außerordentliche Gründe vorzeitig beendet werden. Die Funktion des Schatzmeisters besteht in der ordnungsgemäßen Regelung der Finanzen, dem Führen eines Kassenbuchs, der Liquiditätssteuerung und der Berichterstattung an den Vorstand. Hierfür erhält der Schatzmeister Einblick in sämtliche Vermögens- und Schuldenwerte sowie sämtliche Transaktionen des Vereins. Verfügungen aus dem Vereinsvermögen bis 500 Euro darf der Schatzmeister nur mit der dokumentierten Zustimmung mindestens eines Vorstands tätigen. Verfügungen aus dem Vereinsvermögen ab 500 Euro darf der Schatzmeister nur mit der dokumentierten Zustimmung sämtlicher Vorstände tätigen. Einwände des Schatzmeisters beim Erwerb und Verkauf von Sach- und Dienstleistungen sowie Immobilien aus dem Vereinsvermögen müssen durch die Vorstände schriftlich dokumentiert werden. Ebenso müssen Einwände des Schatzmeisters bei der Annahme von Geldern, Sach- und Dienstleistungen im Rahmen des Sponsorings oder von Fördermitgliedern durch den Vorstand dokumentiert werden.

V. Beitragsordnung

1. Aufnahmegebühr

- § 1. Nach der Bestätigung des Vorstands über Aufnahme des Mitglieds im Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig. Die Aufnahmegebühr wird bei Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückerstattet.
- § 2. Die Aufnahmegebühr beträgt 30 Euro.
- § 3. Die Aufnahmegebühr für Studierende und Auszubildende, die das 30. Lebensjahr nicht vollendet haben, beträgt 15 Euro. Ein entsprechender Nachweis (Immatrikulationsbescheinigung bzw. Ausbildungsvertrag) ist vorzulegen.

2. Mitgliedsbeiträge

- § 1. Der Beitrag muss jährlich entrichtet werden und ist durch jedes Mitglied zu zahlen. Mitglieder, die nach dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres beitreten zahlen im Jahr des Eintritts den halben Jahresbeitrag.

1. Beitragshöhe

- a. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Vereinsmitglieder beträgt 120 Euro.
- b. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Studierende und Auszubildende, die das 30. Lebensjahr nicht vollendet haben, beträgt 30 Euro. Ein entsprechender Nachweis (Immatrikulationsbescheinigung bzw. Ausbildungsvertrag) ist vorzulegen.
- c. Beiträge für Fördermitglieder können in monetärer Form, als Sachleistung oder als eingebrachte Arbeitsleistung erfolgen. Da Arbeits- und Sachleistungen einen individuellen Charakter haben, muss über die Art und Weise des Beitrags der Vorstand entscheiden. Förderbeiträge sollten grundsätzlich regelmäßig erfolgen. Sollten die Beiträge eines Fördermitglieds unterschiedlicher oder unregelmäßiger Natur sein, muss der Vorstand die Beiträge prüfen und über Angemessenheit entscheiden.

2. Beitragsfälligkeit

- a. Der Jahresbeitrag ist regelmäßig zum 01.01. des Kalenderjahrs fällig.
- b. Mit Eintritt in den Verein ist der Jahresbeitrag innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

3. Beitragsrückstand

- a. Wer seinen Beitrag nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig erbringt, gerät regelmäßig in Verzug. In Übereinstimmung mit der Vereinssatzung

ruht für den Verzugszeitraum das Stimmrecht des Vereinsmitglieds.

- b. Die Mahngebühr bei in Verzug geratenen Vereinsmitgliedern beträgt 5 Euro.
- c. Bei Härtefallentscheidung entscheidet der Vorstand oder eine durch ihn beauftragte Person über Stundungen des fälligen Betrags.

3. Spenden und Sponsoring

- § 1. Spenden können sowohl von Vereinsmitgliedern als auch von außenstehenden Personen, Unternehmen oder sonstigen Vereinigungen erbracht werden. Als Art der Spende kann eine Geld-, Sach-, oder Arbeitsleistung erbracht werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Gegenleistung für den Spender. Die Spende wird vom Vorstand oder einer durch den Vorstand beauftragte Person quittiert. Der Vorstand ist berechtigt Spenden abzulehnen, wenn der Spender potenziell dazu geeignet ist, der Reputation des Vereins zu schaden oder die Spende aus sonstigen Gründen nicht erwünscht ist.
- § 2. Sponsoring kann sowohl von Vereinsmitgliedern als auch von außenstehenden Personen, Unternehmen oder sonstigen Vereinigungen erbracht werden. Die Gegenleistung für das Sponsoring wird individuell zwischen dem Sponsor und dem Vorstand vereinbart. Der Vorstand ist berechtigt Sponsoren abzulehnen. Der Schatzmeister ist bei der Anbahnung eines Sponsoringvertrages einzubinden.

VI. Datenschutzbestimmungen

- § 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- § 2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- § 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- § 4. Nutzung der Vereinssoftware SEWOBE
1. Für die Mitgliederverwaltung des Vereins, den Finanzen des Vereins, dem Veranstaltungsmanagement des Vereins und sonstigen Belangen des Vereins, die es erforderlich machen, Daten zu erheben, Daten zu verwalten und Daten abzugleichen, ist es notwendig eine ganzheitliche Software für die Vereinsverwaltung zu nutzen. Im Falle des IBCRM e.V. ist dies das Programm SEWOBE.
 2. Der Zugriff auf SEWOBE erfolgt über das Internet. Vereinsmitglieder, die sich im Nutzerkreis der Vereinssoftware befinden, erhalten entsprechend ihrer Vereinsfunktion ein zugewiesenes Rollenprofil. Jeder Nutzer ist für die Geheimhaltung seiner Zugriffsdaten verantwortlich. Die Weitergabe der Zugriffsdaten an Dritte sowie die Nutzung eines Accounts durch mehrere Personen ist strengstens untersagt.
 3. Der Zugriff auf die Vereinssoftware darf im Ausland nur über eine sichere Verbindung erfolgen.
 4. Die Kontaktaufnahme mit der SEWOBE GmbH erfolgt ausschließlich durch berechnigte Personen. Insbesondere Tickets für den Support sind gemäß des geschlossenen Vertrages des IBCRM e.V. mit der SEWOBE GmbH kostenpflichtig. Sie dürfen daher nur durch berechnigte Personen erstellt werden. Berechnigte Personen sind der Vorstand des Vereins und Personen, die durch den Vorstand des Vereins benannt werden.

VII. Inkraftsetzung

Die Vereinsordnung vom 14. Januar 2018 wurde am 15. Januar 2018 mit einstimmigen Vorstandsbeschluss in Kraft gesetzt.